S 2 U 102/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Untätigkeitsklage mögliche Zuständigkeit Leistungsträger Binnenschiffer Wanderarbeitnehmer Berufskrankheit
Leitsätze	Ein für eine beantragte Leistung oder Feststellung grundsätzlich zuständiger Sozialleistungsträger hat einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes zu bescheiden auch wenn er meint im Einzelfall sachlich oder örtlich nicht zuständig zu sein.
Normenkette	SGG § 88 Abs 1 S 1 EWGV 1408/71 Art 14 Nr 2 Buchst a DBuchst ii EWGV 1408/71 Art 14 Nr 2 Buchst a Ziff ii EWGV 1408/71 Art 57 EWGV 574/72 Art 67 EWGV 574/72 Art 67 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 U 102/99
Datum	05.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 315/00
Datum	21.08.2001

3. Instanz

Datum	11.11.2003

Auf die Revision des KlÃ¤gers werden die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. August 2001 und des Sozialgerichts Koblenz vom 5.

September 2000 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, den KlÃ¤ger hinsichtlich einer mÃ¶glichen Berufskrankheit Nr 1303 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung zu bescheiden. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen auÃergerichtliche Kosten des Rechtsstreits in allen drei RechtszÃ¼gen zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt die Beklagte zu verurteilen, ihn hinsichtlich der Anerkennung der Berufskrankheiten (BKen) Nr 1303, 1304, 1317 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) in der Sache zu bescheiden.

Der 1951 geborene KlÃ¤ger war von 1966 bis zum 31. Dezember 1993 in der Binnenschifffahrt Ã¼berwiegend auf deutschen GewÃ¤ssern und zumindest zeitweise in Mitgliedsunternehmen der Beklagten tÃ¤tig, zuletzt aber bei einem in Luxemburg ansÃ¤ssigen Unternehmen. WÃ¤hrend seiner BerufsausÃ¼bung war er kohlenwasserstoff- und lÃ¶semittelhaltigen DÃ¤mpfen ausgesetzt.

Nach einem Antrag des KlÃ¤gers auf Anerkennung einer BK Nr 1303, der am 8. September 1998 bei der Beklagten einging, und einer Ã¤rztlichen Anzeige Ã¼ber eine BK von Dr. B vom 8. September 1998 wegen neurologisch-psychiatrischer und orthopÃ¤disch-chirurgischer Erkrankungen aufgrund langjÃ¤hriger Arbeit mit toxischen Stoffen leitete die Beklagte ein BK-Feststellungsverfahren ein, gab den Vorgang aber an den luxemburgischen SozialversicherungstrÃ¤ger "Association d Assurance contre les Accidents" ab, weil die letzte gefÃ¤hrdende Exposition in dessen ZustÃ¤ndigkeitsbereich gewesen sei. Mit Bescheid vom 5. MÃ¤rz 1999 lehnte der luxemburgische SozialversicherungstrÃ¤ger die Feststellung einer BK bei dem KlÃ¤ger ab, da der ursÃ¤chliche Zusammenhang nicht erwiesen sei, und wies auf die MÃ¶glichkeit eines Rechtsbehelfs an den PrÃ¤sidenten des Rentenausschusses der Unfallversicherung hin. Mit Schreiben vom 9. MÃ¤rz 1999 teilte die Beklagte die Abgabe des Vorgangs an den luxemburgischen SozialversicherungstrÃ¤ger dem KlÃ¤ger mit.

In der am 19. MÃ¤rz 1999 vor dem Sozialgericht (SG) Koblenz erhobenen Klage beantragte der KlÃ¤ger, die Beklagte zu verurteilen, ihn sachlich zu bescheiden, die sachliche ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¼r die umstrittenen BKen festzustellen, die "Association d Assurance contre les Accidents" beizuladen, hilfsweise den Rechtsstreit an diese zu verweisen. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 5. September 2000). Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 21. August 2001) und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Beklagte sei nicht der zustÃ¤ndige VersicherungstrÃ¤ger, weil der KlÃ¤ger nicht zuletzt in einem ihrer Mitgliedsunternehmen versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei, sondern bei einem auslÃ¤ndischen, in Luxemburg ansÃ¤ssigen Unternehmen. Nach Art 13 Abs 1 der Verordnung der EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 1408/71 Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und

SelbstÃ¤ndige sowie deren FamilienangehÃ¶rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, vom 14.06.1971 (Letzte Neufassung verÃ¶ffentlicht in: ABl EG Nr L 28 vom 30. Januar 1997 (EWGV 1408/71)) wÃ¼rden nur die Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates bei Personen wie dem KlÃ¤ger Anwendung finden. Bei Geltendmachung einer BK sei dies nach Art 57 Abs 1 EWGV 1408/71 der Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz habe, in dem zuletzt die gefÃ¤hrdende BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden sei. Da der KlÃ¤ger zuletzt bei einem in Luxemburg ansÃ¤ssigen Unternehmen die gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe, sei der luxemburgische SozialversicherungstrÃ¤ger zustÃ¤ndig und nicht die Beklagte. Dass der KlÃ¤ger Ã¼berwiegend auf deutschen GewÃ¤ssern berufstÃ¤tig gewesen sei, begrÃ¼nde keinen Versicherungsschutz bei einem deutschen TrÃ¤ger der Sozialversicherung nach Â§ 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Das Schreiben der Beklagten vom 9. MÃ¤rz 1999 an den KlÃ¤ger sei kein Bescheid, da es keinen Regelungsgehalt habe, sondern eine bloÃe Mitteilung sei. Die UntÃ¤tigkeitsklage des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 88 Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sei daher zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet, weil die Beklagte ihn wegen eines sachlichen Grundes nicht beschieden habe.

Mit der vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger die Verletzung materiellen Rechts. Er macht geltend, das Urteil des LSG verstoÃe gegen "Art 14 Abs 1 Ziffer b (ii) EG-VO 1408/71", der eine von Art 57 Abs 1 EWGV 1408/71 abweichende Sonderregelung fÃ¼r die Schifffahrt enthalte. Ob er Rheinschiffer iS von Art 1 m des Ãbereinkommens Ã¼ber die soziale Sicherheit der Rheinschiffer (BGBl II 1983, 594 (Rheinschiffer-Ãbereinkommen)) sei, kÃ¶nne derzeit nicht geklÃ¤rt werden.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. August 2001 und des Sozialgerichts Koblenz vom 5. September 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn wegen der Anerkennung der Berufskrankheiten Nr 1303, 1304, 1317 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision ist zum Teil begrÃ¼ndet. Die Urteile des LSG und des SG sind aufzuheben. Soweit der KlÃ¤ger von der Beklagten begehrt, seinen Antrag auf Anerkennung einer BK Nr 1303 zu bescheiden, hat seine Klage Erfolg.

Eine UntÃ¤tigkeitsklage ist nach Â§ 88 Abs 1 Satz 1 SGG zulÃ¤ssig, wenn seit der Stellung eines Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsaktes sechs Monaten vergangen sind, und sie ist begrÃ¼ndet, wenn der Antrag ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden ist.

Die Antragstellung ist durch das am 8. September 1998 bei der Beklagten eingegangene Schreiben des KlÃ¤gers erfolgt. Da mit diesem Schreiben aber nur die Anerkennung der BK Nr 1303 beantragt wurde, ist die Klage hinsichtlich der BKen Nr 1304 und 1317 mangels Antragstellung unzulÃ¤ssig und damit abzuweisen.

Die Sechs-Monats-Frist seit Stellung dieses Antrags bei der Beklagten am 8. September 1998 war zur Zeit der Klageerhebung am 19. MÃ¤rz 1999 abgelaufen.

Die Beklagte hat den genannten Antrag des KlÃ¤gers auf Anerkennung der BK Nr 1303 sachlich nicht beschieden, insbesondere nicht durch ihr Schreiben vom 9. MÃ¤rz 1999. "Sachlich bescheiden" bedeutet nicht, dass dem Antrag stattgegeben werden muss, wohl aber dass in der Sache eine Entscheidung getroffen wird und sei es, dass der Antrag als unzulÃ¤ssig abgelehnt wird. Keine sachliche Bescheidung sind Zwischenmitteilungen oder die Weigerung, sich mit der Sache Ã¼berhaupt zu befassen (BSGE 72, 118, 120 = SozR 3-7833 Â§ 6 Nr 2 mwN; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl 2003, Â§ 75 RdNr 6). Dass das Schreiben der Beklagten, das zunÃ¤chst Ã¼ber die Abgabe an den luxemburgischen SozialversicherungstrÃ¤ger informiert, keine derartige Bescheidung enthÃ¤lt und auch nicht enthalten will, folgt aus seinem kurzen, klaren Schlusssatz: "Wir schlieÃen daher den Vorgang formlos ab und bitten Sie, sich in Zukunft direkt an den luxemburgischen VersicherungstrÃ¤ger zu wenden."

Ein zureichender Grund fÃ¼r diese Nicht-Bescheidung in angemessener Frist liegt nicht vor. Insbesondere ist eine fehlende ZustÃ¤ndigkeit kein solcher Grund. Denn selbst wenn ein von einem Antragsteller angegangener LeistungstrÃ¤ger meint, fÃ¼r eine bestimmte Leistung nicht zustÃ¤ndig zu sein, muss es dem Antragsteller mÃ¶glich sein, dies gerichtlich Ã¼berprÃ¼fen zu lassen. Dass der LeistungstrÃ¤ger in einem solchen Fall schlicht nichts zu tun braucht und der Versicherte dann gezwungen ist, nach sechs Monaten eine UntÃ¤tigkeitsklage zu erheben, entspricht nicht dem Rechtsschutzsystem, welches das SGG zur VerfÃ¼gung stellt. Dies gilt um so mehr, wenn der LeistungstrÃ¤ger nach den Einweisungsvorschriften des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) fÃ¼r eine Leistung oder Feststellung der begehrten Art grundsÃ¤tzlich zustÃ¤ndig ist, wie vorliegend die Beklagte fÃ¼r die Anerkennung und EntschÃ¤digung von BKen (vgl Â§ 22 SGB I). Ob, wenn der geltend gemachte Anspruch unter keinen denkbaren UmstÃ¤nden bestehen kann, eine Ausnahme zuzulassen ist, kann dahinstehen. Denn vorliegend spricht vieles â zumindest nach dem ablehnenden Bescheid des luxemburgischen SozialversicherungstrÃ¤gers â fÃ¼r eine sachliche ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten:

Als Rechtsgrundlage fÃ¼r eine solche ZustÃ¤ndigkeit kommt â vorbehaltlich seiner Anwendbarkeit auf den KlÃ¤ger â das Rheinschiffer-Ãbereinkommen, insbesondere dessen Art 11 und Art 44, in Betracht, ferner die EWGV 1408/71, insbesondere deren Art 14 und Art 57.

Unterstellt, der KlÃ¤ger wÃ¤re Rheinschiffer iS des Rheinschiffer-Ãbereinkommens, was von der Beklagten unter Mitwirkung des KlÃ¤gers weiter aufzuklÃ¤ren ist, wÃ¼rde er nach Art 11 Abs 1 des Ãbereinkommens nur den Rechtsvorschriften

einer Vertragspartei unterstehen. Nach Art 11 Abs 2 Rheinschiffer-Ã□bereinkommen sind dies die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, zu dem das "Rheinschiff" gehÃ¶rt hat, an dessen Bord er seine BerufstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat. ErgÃ¤nzt wird diese allgemeine Regel durch die vorrangige Sonderregelung in Art 44 Rheinschiffer-Ã□bereinkommen fÃ¼r BKen: "Hat der Rheinschiffer, der sich eine Berufskrankheit zugezogen hat, nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehreren Vertragsparteien eine TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, die eine solche Krankheit verursachen kann, so werden die Leistungen, auf die er oder seine Hinterbliebenen Anspruch haben, nur nach den Rechtsvorschriften der letzten dieser Vertragsparteien gewÃ¤hrt, deren Voraussetzungen diese Personen, gegebenenfalls unter BerÃ¼cksichtigung der AbsÃ¤tze 2, 3 und 4, erfÃ¼llen."

Da der KlÃ¤ger zuletzt auf dem Schiff eines in Luxemburg ansÃ¤ssigen Unternehmens tÃ¤tig war, ist zunÃ¤chst der entsprechende SozialversicherungstrÃ¤ger Luxemburgs, das Vertragspartei des Rheinschiffer-Ã□bereinkommens ist, zustÃ¤ndig. Lehnt der luxemburgische SozialversicherungstrÃ¤ger, wie geschehen, eine Anerkennung einer Berufskrankheit ab, weil die Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt sind, so ist in einem nÃ¤chsten Schritt zu prÃ¼fen, ob die Leistungsvoraussetzungen des SozialversicherungstrÃ¤gers des Vertragsstaates, in dem der KlÃ¤ger vorher berufstÃ¤tig war, erfÃ¼llt sind. Denn Art 44 Rheinschiffer-Ã□bereinkommen will nur eine Kumulierung von Leistungen verhindern, nicht aber dazu fÃ¼hren, dass derjenige Rheinschiffer, der zuletzt im Bereich einer Vertragspartei tÃ¤tig war, deren Voraussetzungen er nicht erfÃ¼llt, auch keine Leistungen einer anderen Vertragspartei erhÃ¤lt, in deren Bereich er zuvor tÃ¤tig war (vgl zu dieser Verweisung an den fÃ¼r die jeweils frÃ¼here Einwirkung zustÃ¤ndigen SozialversicherungstrÃ¤ger auch den im Folgenden noch zu erÃ¶rternden Art 57 EWGV 1408/71). Der nunmehr zustÃ¤ndige SozialversicherungstrÃ¤ger wÃ¤re die Beklagte, wenn der KlÃ¤ger zuvor in einem ihrer Mitgliedsunternehmen beschÃ¤ftigt war.

Als weitere Rechtsgrundlage kommt Art 14 Nr 2 Buchst a) ii) EWGV 1408/71 als Nachfolgevorschrift des vom KlÃ¤ger zitierten "Art 14 Abs 1 Ziffer b (ii) EG-VO 1408/71" in Betracht. Der Einleitungssatz beider Regelungen ist identisch: "Eine Person, die gewÃ¶hnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedsstaaten im Lohn- oder GehaltsverhÃ¤ltnis beschÃ¤ftigt ist, unterliegt den wie folgt bestimmten Rechtsvorschriften: Eine Person, die als Mitglied des fahrenden â□¦ Personals eines Unternehmens beschÃ¤ftigt wird, das â□¦ Binnenschifffahrtsverkehr durchfÃ¼hrt und seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaates hat, unterliegt den Rechtsvorschriften des letzten Mitgliedstaats mit folgenden EinschrÃ¤nkungen: â□¦ ii) eine Person, die Ã¼berwiegend im Gebiet des Mitgliedstaates beschÃ¤ftigt wird, in dem sie wohnt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates auch dann, wenn das Unternehmen, das sie beschÃ¤ftigt, dort weder seinen Sitz noch eine Zweigstelle â□¦ hat". Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, bei BeschÃ¤ftigten in Verkehrsbetrieben, die keinen festen BeschÃ¤ftigungsort und â□□ im Gegensatz zB zu GrenzgÃ¤ngern â□□ unter UmstÃ¤nden keine Bindung zu dem Mitgliedsstaat haben, in dem ihr BeschÃ¤ftigungsunternehmen seinen Sitz hat, nicht den Sitz des

Unternehmens als AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die ZustÃ¤ndigkeit zu nehmen, sondern den Wohnort des BeschÃ¤ftigten (vgl Steinmeyer in: Kommentar zum EuropÃ¤ischen Sozialrecht, 3. Aufl 2002, Art 14 RdNr 21 ff). Diese Voraussetzung kann beim KlÃ¤ger, wenn er als Binnenschiffer fÃ¼r ein in Luxemburg ansÃ¤ssiges Unternehmen Ã¼berwiegend in Deutschland tÃ¤tig war und hier auch wohnte, erfÃ¼llt gewesen sein, so dass die Beklagte unmittelbar zustÃ¤ndig wÃ¤re â unabhÃ¤ngig von der Frage nach dem Mitgliedsstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, in dem der KlÃ¤ger zuletzt gefÃ¤hrdend tÃ¤tig war, und dessen Leistungsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind.

Des Weiteren ist Art 57 EWGV 1408/71 Ã¼ber BKen zu beachten, der Ã¤hnlich wie Art 44 Rheinschiffer-Ãbereinkommen lautet: "Haben von einer Berufskrankheit betroffene Personen nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedsstaaten eine TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, die ihrer Art nach geeignet ist, eine solche Krankheit zu verursachen, so werden die Leistungen, auf die sie oder ihre Hinterbliebenen Anspruch haben, ausschlieÃlich nach den Rechtsvorschriften jenes letzten dieser Mitgliedsstaaten gewÃ¤hrt, dessen Voraussetzungen â gegebenenfalls unter BerÃ¼cksichtigung der Abs 2 bis 5 â erfÃ¼llt sind." Auch Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, eine Kumulierung von Leistungen zu verhindern und nur den LeistungstrÃ¤ger als zustÃ¤ndig anzusehen, der als zeitlich letzter fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung zustÃ¤ndig ist und dessen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind. Hat hingegen der TrÃ¤ger eines Mitgliedsstaates, in dem die entsprechende TÃ¤tigkeit zuletzt ausgeÃ¼bt wurde, festgestellt, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine LeistungsgewÃ¤hrung durch ihn nicht erfÃ¼llt sind, hat er den gesamten Vorgang an den TrÃ¤ger des Mitgliedsstaates abzugeben, in dem der Betroffene vorher eine entsprechende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, und ggf ist dieses Verfahren zu wiederholen (vgl Art 67 Abs 3, 4 der Verordnung der EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 574/72 Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung der EWGV 1408/71 vom 21. MÃ¤rz 1972, letzte Neufassung verÃ¶ffentlicht in: ABl EG Nr L 28 vom 30. Januar 1997 (EWGV 574/72)).

Ãbertragen auf FÃ¤lle wie den des KlÃ¤gers bedeutet dies, dass er, wenn er zuletzt eine gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit auf einem Schiff ausgeÃ¼bt hat, das einem in Luxemburg ansÃ¤ssigen Unternehmen gehÃ¶rte, zunÃ¤chst von dem zustÃ¤ndigen luxemburgischen SozialversicherungstrÃ¤ger zu bescheiden ist. Ist dieser Bescheid, wie im vorliegenden Fall, fÃ¼r ihn negativ, so kann er sich an den VersicherungstrÃ¤ger in dem Mitgliedsstaat wenden, in dem er zuvor beschÃ¤ftigt war. Ficht er den Bescheid des luxemburgischen TrÃ¤gers an, so hat dieser den fÃ¼r die vorherige BeschÃ¤ftigung zustÃ¤ndigen und nun fÃ¼r die Sachbearbeitung zustÃ¤ndigen VersicherungstrÃ¤ger zu informieren (Art 68 EWGV 574/72).

Die Frage nach dem VerhÃ¤ltnis von Art 14 Nr 2 Buchst a (ii) EWGV 1408/71 zu Art 57 EWGV 1408/71 sowie beider zu Art 44 Rheinschiffer-Ãbereinkommen bedarf im gegenwÃ¤rtigen Verfahrensstadium der UntÃ¤tigkeitsklage keiner abschlieÃenden KlÃ¤rung, zumal die Beklagte nach jeder Regelung fÃ¼r eine sachliche Bescheidung des Antrags des KlÃ¤gers als zustÃ¤ndig in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 08.03.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024